

Gemeinde:

Landkreis:

Wahlkreis:

Briefwahlbezirk:
 (Nummer und Name)

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unter Nummer 5.6 zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
 der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Briefwahlvorsteher
2.	als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer
8.	als Beisitzer
9.	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen – ausgefallener –¹⁾ Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Briefwahlvorsteher folgende anwesende – herbeigerufene –¹⁾ Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt –¹⁾, der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm der Kreiswahlleiter/die Gemeinde¹⁾ oder die beauftragte Person Wahlbriefe
(Anzahl)

²⁾ und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat

²⁾ und Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie Nachtrag/Nachträge¹⁾
(Anzahl) (Anzahl)

zu diesem/diesen Verzeichnis(sen) – ¹⁾ übergeben hat.

Die in dem/den Verzeichnis(sen)¹⁾ für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/diesen Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 der Wahl Niederschrift).

2.4 Öffnung der Wahlbriefe

Die Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffneten die Wahlbriefe nacheinander, entnahmen ihnen jeweils den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergaben sie dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte der Briefwahlvorsteher den Stimmzettelumschlag

²⁾ ungeöffnet

²⁾ geöffnet, aber uneingesehen

in die Wahlurne. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Eine beauftragte Person des Kreiswahlleiters/der Gemeinde¹⁾ überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.³⁾ Der Briefwahlvorstand behandelte die Wahlbriefe nach Nummer 2.4.

2.6 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

===== **Summe der Wahlbriefe**

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.4 vorgegangen.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Nachdem alle bis 18 Uhr⁴⁾ eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zählung der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine

a) Danach wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler B, zugleich B 1).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

²⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein

²⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte **nicht** überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wähler

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nummer 4 Kennbuchstabe B dieser Wahl Niederschrift.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

3.4.1 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel aus den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie

e) einen Stapel aus allen übrigen Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu Buchstaben d und e wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Nummer 3.4.1 Buchst. a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. e bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihn hierzu vom Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchst. a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden laut angesagt und als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchst. b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, diesen Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. e bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden laut angesagt und als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

²⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

²⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Nummer 3.4.1 Buchst. d und e ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

d) alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Satz 1 Buchst. d bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁵⁾

B Wähler insgesamt (zugleich B 1 – vergleiche Nummer 3.3)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimme) ⁶⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
C Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“ – laut Stimmzettel –)				
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4. weiter laut Stimmzettel			
D	Gültige Erststimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen) ⁷⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Parteien (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)				
F 1	1.			
F 2	2.			
F 3	3.			
F 4	4. weiter laut Stimmzettel			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt			

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Erneute Zählung

Das/Die Mitglied/er¹⁾ des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nummer 3.4) wiederholt. Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

²⁾ berichtigt⁸⁾

und vom Briefwahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.⁹⁾

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (nach dem Muster der Anlage 24 LWO) übertragen und auf schnellstem Wege (zum Beispiel telefonisch)

.....
(Art der Übermittlung)

an übermittelt.
(Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort und Datum)

Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....	1.
Der stellvertretende Briefwahlvorsteher	2.
.....	3.
Der Schriftführer	4.
.....	5.
	6.

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er¹⁾ des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl Niederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss der Ergebnisermittlung der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters/der Gemeinde¹⁾ wurden am, Uhr, übergeben:

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen,
- d) die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand vom Kreiswahlleiter/von der Gemeinde¹⁾ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Vom Beauftragten des Kreiswahlleiters/der Gemeinde¹⁾ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Dienstsiegel)

.....
(Handschriftliche Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters/der Gemeinde¹⁾)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Nummer 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

⁴⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landtag ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.

⁵⁾ Die Wahl Niederschriften und die Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Summe C und D muss mit B übereinstimmen.

⁷⁾ Summe E und F muss mit B übereinstimmen.

⁸⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.